

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auftragsbedingungen) der protokollierten Firma Agro Logistic GmbH, D-91177 Thalmässing in der Fassung vom 18.02.2011 (ersetzt alle vorigen Bedingungen)

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Aufträge des Auftraggebers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

(4) Subsidiär zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR) sowie die ADSp. Es gilt erhöhtes Interesse gemäß CMR Art. 26 Pkt. 1.

II. PREISANGEBOTE

(1) Die im Angebot des Auftraggebers genannten Preise gelten als Fixpreise, unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben. Zuschläge werden nicht anerkannt.

(2) Sollten sich Be- und oder Entladeort ändern, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geänderten Transportauftrag durchzuführen, der Frachtpreis wird dem entsprechend angemessen nach voriger schriftlicher Vereinbarung in der Höhe angepasst.

(3) Gewichtsunterschieden zum Auftrag sind sofort (während des Be- und Entladevorganges) zu melden. Im Nachhinein gemeldete Differenzen können im Frachtpreis nicht berücksichtigt werden, ausser es erkennt unser Kunde an. Materialverluste ohne nachweislicher Verlustmeldung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Nachweisliche Stornierungen des Kunden entbinden den Auftraggeber von der Leistung von Ausfallkosten oder anderem Schadenersatz. Es gelten 24 Stunden standgeldfrei bei der Be- und Entladestelle vereinbart.

(II) ZWISCHENRECHNUNGEN (einschließlich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 45 Kalendertagen nach Rechnungseingang zum Monatsultimo ohne Abzug zu leisten.

(2) Alternativ kann der Auftraggeber nach Vereinbarung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines Skontos in der Höhe von 3% vom gesamten Rechnungsbetrag Zahlung leisten.

(3) Wechsel und Schecks werden vom Auftragnehmer zahlungshalber angenommen, Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftragnehmer. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Zahlungsmittel valutiert wurde.

(4) Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung aufrechnen.

(5) Die Bankspesen für Überweisungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

IV. VERSICHERUNG

(1) Es wird vorausgesetzt, dass eine CMR-Versicherung mit einer Höchsthaftungsgrenze von zumindest € 360.000,- inkl. Art. 29 und eine Kabotageversicherung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten über den innerstaatlichen Güterstraßentransport, durch den Auftragnehmer gedeckt ist. Für Schäden aus fehlender Versicherungsdeckung haftet der Auftragnehmer. Über allfällige Änderungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer hat den Versicherungsbestand unverzüglich, vor Beladung, unaufgefordert nachzuweisen. Bei Nicht- oder Unterdeckung ist der Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt, diesen Transport zusätzlich einzudecken. Die Versicherungsprämie von 4% zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer wird von der Frachtrechnung abgezogen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unbenommen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei Abfalltransporten zusätzlich eine Umwelthaftpflicht mit der höchst möglichen Versicherungssumme des jeweiligen Anmeldestaates abgeschlossen hat. Für Schäden aus fehlender Versicherungsdeckung haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Über allfällige Änderungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsbestand auf Anforderung durch den Auftraggeber jederzeit nachzuweisen.

V. RECHNUNG

Die Frachtrechnung wird nur dann anerkannt, wenn ihr der original quitierte CMR/KVO Frachtbrief, die Frachtpapiere, Lieferscheine und Wiegescheine beiliegt. Alle resultierenden Kosten wegen eines Nichtvorhandenseins der erforderlichen vereinbarten Frachtpapiere trägt der Auftragnehmer. Die Frachtpapiere sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auftragsdurchführung komplett beim Auftraggeber einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Auftrag zu berechnen.

VI. LADEMittel

(1) Paletten sind bis auf Widerruf generell zu tauschen. Bei Nichttausch ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen, um reagieren zu können. Einwendungen zu späterem Zeitpunkt können nicht anerkannt werden.

(2) Sofern Lademittel zum Versand kommen, ist der Frachtrechnung auch der original Lademittelschein beizulegen. Nachträglich beigebrachte Palettenscheine können nach Ablauf von 2 Monaten nicht akzeptiert werden.

(3) Für jede somit nicht nachweislich getauschte od. binnen 14 Tagen beigebrachte Palette werden pro Europalette € 14,50 und pro Düsseldorfer Palette € 8,50 verrechnet bzw. von der Frachtrechnung in Abzug gebracht (Aufrechnung).

VII. ZEITLICHE VERZÖGERUNGEN, ABWEICHUNGEN

(1) Bei Verzögerungen oder anderen Abweichungen vom Vereinbarten ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Bei aus Nichtachten entstehende Kosten trägt im vollen Umfang der Auftragnehmer.

VIII. WEITERE VEREINBARUNGEN

(1) Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

Wenn die Angaben im Frachtbrief von unserem Auftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

(2) Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart. Es besteht Bei- und Umladeverbot. Der Auftragnehmer haftet selbstständig für Überladungen jeglicher Art.

(3) Der Auftrag darf nicht ohne Wissen und Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden, Speditionen ausgenommen.

(4) Es gilt als fix vereinbart, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fahrzeuglenker, des Auftragnehmers oder von ihm Beauftragter, über alle entsprechenden Bewilligungen, etwa nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder dem Fremdengesetz und auch sonst sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhalten und auch gegenüber Dritten zutreffende Angaben machen, wo dies erforderlich ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Auftraggeber sofort zu informieren und gilt der Auftrag als nicht erteilt. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält den Auftraggeber schad- und klaglos.

Für Transporte von, nach, durch und innerhalb von Deutschland gilt: Wenn der Fahrer nicht Angehöriger eines EU-/EWR-Staates ist, muss er gemäß dem deutschen Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung im Original zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache bzw. eine amtliche Bescheinigung mit einer beglaubigten Übersetzung, dass für den Fahrer eine Genehmigung nicht erforderlich ist, mitführen. (ersetzt aus bisher VIII. (8))

(5) Der Auftragnehmer von Gefahrenguttransporten haftet dafür, dass sein Personal entsprechend geschult ist und sich die Fahrzeuge im ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand befinden.

(6) Strenger Kundenschutz zu Gunsten des Auftraggebers und Neutralität gelten als vereinbart. Für Verletzungen des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von je EUR 20.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht werden kann. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist dem Auftraggeber vorbehalten.

(7) Für die Ladungssicherheit ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Durch daraus entstandene Schäden haftet der AN; bei Auffälligkeiten an der Lade- bzw. Entladestelle ist der Auftraggeber umgehend schriftlich zu verständigen.

(8) Im Falle von Problemen oder Unstimmigkeiten jeglicher Art an der Ent-/Ladestelle oder unterwegs ist der Auftraggeber immer umgehend schriftlich zu verständigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sofort die Übereinstimmung von Auftrag, Frachtpapieren und Fracht zu überprüfen. Die schriftlichen Instruktionen des Auftraggebers sind abzuwarten. Kosten bzw. Schäden bei Zuwiderhandlung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(9) Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Auftraggeber gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann.

(10) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten.

(11) Falls gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtliche Bedenken zu erheben sein sollten, soll der übrige Vertragsinhalt davon nicht berührt werden.

Rechtsunwirksame Bestimmungen sind, soweit möglich, durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu dem gleichen oder einem ähnlichen wirtschaftlichen Ergebnis führen.

(12) Alle Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(13) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Ladungssicherung verantwortlich und haftet unbeschränkt für jeden Schaden aus nicht ordnungsmäßiger Ladungssicherung.

(14) Für Futter- und Lebensmitteltransporte sind die gesetzlichen Bestimmungen (HACCP) und die Richtlinien von GMP+ einzuhalten und gelten als vereinbart, Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält den Auftraggeber schad- und klaglos.

X. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Es gilt deutsches materielles Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftraggebers nach Wahl des Auftraggebers der Gerichtsstand des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftraggeber ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Als allgemeiner Gerichtsstand des Auftraggebers wird ausschließlich Rosenheim, unabhängig von der Höhe des Streitwerts, vereinbart.